



KTM AG
FAQ zur 32. ordentlichen Hauptversammlung am 28.04.2020

Häufig gestellte Fragen zur Teilnahme an der 32. ordentlichen Hauptversammlung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der 32. ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung, sohin nach der Eintragung im Aktienbuch am **28.04.2020, 15:00 Uhr Wiener Zeit**.

Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin **spätestens am 23.04.2020**, zugeht.

Welche Angaben soll die Anmeldung enthalten?

Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. den **Aussteller** durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift;
2. den **Aktionär** durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
3. firmenmäßige **Unterzeichnung** durch vertretungsbefugtes Organ

Beachte:

Für die Anmeldung zur Hauptversammlung wird die Verwendung des auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zugänglichen Musterformulars empfohlen.

Wann und an wen ist die Anmeldung zu übermitteln?

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin **spätestens am 23.04.2020**, per Post/Bote (Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen), per Telefax (+43 (0) 7742/6000-5981) oder per E-Mail (generalmeeting@ktm.com) zu Händen von Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann zugehen.